



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Bau- und Raumordnung

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

Tel. 03584/2107 DW 60 | gde@neumarkt-steiermark.gv.at

www.neumarkt-steiermark.gv.at

Zl.: 131/9-STG 31/2021-LA

Neumarkt, 26.04.2021

Betr.: **Bauwerber:** Herr Georg Taferner; St. Georgen

Vorhaben: Zubau/Wohnhaus, landw. Wagenhalle, Garage

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER BAUVERHANDLUNG DURCH ANSCHLAG

Mit Eingabe vom 26.04.2021 hat **Herr Georg Taferner, vlg. Ronner, 8820 Neumarkt, St. Georgen 31**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBL. 59/1995, in der gegenwärtigen Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für folgende Bauvorhaben auf den Grundstücken Nr. 79/1, 79/4 und 79/3, EZ 10, KG 65305 Greuth, angesucht, und zwar:

- **Zubau zum Wohnhaus St. Georgen 31**
- **Errichtung einer landwirtschaftlichen Gerätehalle**
- **Errichtung Garage**
- **Geländeveränderung**
- **Errichtung Steinschichtung**
- **Errichtung Zufahrt**
- **Abbruch landwirtschaftlich genutztes Lagergebäude**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBL. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, 6. Mai 2021,

mit dem Zusammentritt in 8820 Neumarkt, St. Georgen 31, um **10:00 Uhr** angeordnet.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde, oder während der Verhandlung, Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Personen und Vertreter beteiligter Stellen werden ersucht, sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nach den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) im Bauamt der Marktgemeinde Neumarkt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Josef Maier e.h.